

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der

Stiftung Alzheimer Initiative gemeinnützige GmbH

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung („GmbH“ oder „Gesellschaft“) führt die Firma

Stiftung Alzheimer Initiative gemeinnützige GmbH.

- (2) Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich und unmittelbar die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die GmbH ist selbstlos tätig und nicht auf Erwerb gerichtet. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der GmbH ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November eines Kalenderjahres und endet am 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres.

§ 4

Zuwendung von Vermögen

- (1) Der GmbH kann ein Vermögensstock zugewandt werden mit dem Ziel, die daraus verfügbaren Erträge zum Gemeinwohl zu verwenden.
- (2) Die GmbH soll sowohl für Zuwendungen, die den Vermögensstock erhöhen (so genannte „Zustiftungen“), als auch für Zuwendungen offen stehen, die unmittelbar zum Gemeinwohl zu verwenden sind.

§ 5

Gemeinnützige Zielsetzungen

- (1) Die GmbH hat ihre Vermögenserträge sowie dasjenige, was sie zur unmittelbaren Verwendung zugewandt erhält, ausschließlich zur
 - a) umfassenden ideellen und finanziellen Förderung anderer, ebenfalls steuerbegünstigter Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sich mit der Erforschung von Krankheiten, insbesondere der Alzheimer Krankheit und anderer altersbedingter Demenzerkrankungen befassen, zur Förderung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, zu verwenden. Die GmbH kann in Verfolgung des Gesellschaftszwecks (im Sinne von § 58 Nr. 1 AO) Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch Körperschaften im Ausland zur Verfügung stellen, wenn sichergestellt ist, dass die Verwendung der Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke ausreichend nachgewiesen werden kann;
 - b) die Erforschung der Alzheimer Krankheit und anderer altersbedingter Demenzerkrankungen;
 - c) Entwicklung sowie Förderung der Hilfe der Unterstützung für Personen i.S. des § 53 Nr. 1 AO, die von der Alzheimer Krankheit betroffen sind,
 - d) Information der Angehörigen von an der Alzheimer Krankheit erkrankten und der an der Versorgung und Pflege der Erkrankten beteiligten Personen sowie der Öffentlichkeit über Krankheiten, insbesondere die Alzheimer Krankheit einschließlich damit verbundener medizinischer Probleme;
 - e) Errichtung, zum Erhalt und Betrieb von Krankenhäusern i.S. des § 67 AO sowie deren Stationen und Abteilungen oder vergleichbare Pflegestationen.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Vergabe von Mitteln für gemeinnützige Zwecke an steuerbegünstigte inländische und an vergleichbare ausländische Forschungseinrichtungen zur Finanzierung auch mehrjähriger Untersuchungen und Studien zur Frühdiagnose sowie zur möglichen Heilung von Krankheiten, insbesondere der Alzheimer Krankheit. Die Vergabe von Mitteln darf nicht an natürliche Personen, insbesondere nicht an einzelne Wissenschaftler erfolgen, es sei denn, dass diese als sogenannte Hilfsperson im Sinne des § 57 der Abgabenordnung zu betrachten sind oder im Auftrag der GmbH handeln. Förderung von Projekten, die der Verbesserung der Situation der Kranken dienen.
 - b) Finanzielle Unterstützung von Krankenhäusern sowie deren Stationen und Abteilungen oder vergleichbaren Pflegestellen i.S. von § 58 Nr. 1 AO. Vermittlung von Kontaktadressen (Ärzte, Selbsthilfegruppen) an Betroffene und Angehörige. Ergreifen gesundheits- und sozialpolitischer Initiativen und Erarbeitung konkreter Vorschläge hierzu. Die Gesellschaft arbeitet mit anderen Rechtsträgern zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt auch mit Trägern von Einrichtungen, Heimen, Tagespflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, sozialen Diensten und Fachverwaltungen.

- c) Erstellung und Versand von Informationsmaterial wie Broschüren, Bücher, Briefe, Statistiken und Ähnlichem. Das Informationsmaterial kann auch auf elektronischem Wege oder anderen Telekommunikationswegen verbreitet werden. Die Durchführung anderer medienwirksamer Tätigkeiten sowie ihre Darstellung auf Bild- und Tonträgern aller Art. Erbringen von bibliothekarischen Serviceleistungen.
 - d) Schulungsleistungen, Ausbildungshilfen und sonstige Beratung der Öffentlichkeit. Gestaltung und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen und Fachkongressen zur Förderung des Erfahrungsaustauschs und der Expertenkommunikation.
 - e) Die Gesellschaft kann die Zwecke auch mittelbar durch die Beschaffung von Mitteln für andere gemeinnützige Organisationen, insbesondere für die Alzheimer Forschung Initiative e.V., Düsseldorf, verfolgen.
- (3) Sämtliche Mittel der Gesellschaft dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 150.000 €. Es gibt eine Geschäftsanteil 1 über 150.000 €.
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt als Stammeinlage die
Alzheimer Forschung Initiative e.V.
40213 Düsseldorf, Grabenstraße 5

den Geschäftsanteil 1 in Nennbetrag von 150.000 €.
- (3) Das Stammeinlage wird in voller Höhe in bar erbracht.

§ 7

Fremdnützige Beteiligung

Der Gesellschafter hält seine Geschäftsanteile nicht zum eigenen Nutzen, sondern als Sachwalter für die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft. Diese besondere Bindung des Gesellschafters ist bei der Auslegung des Gesellschaftsvertrags zu beachten.

II. Geschäftsführung und Vertretung

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden vom Stiftungsrat (§ 11 Abs. 3) bestellt und abberufen. Der erste Geschäftsführer wird vom Gründungsgesellschafter bestellt.

- (3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Sie haben die Weisungen des Stiftungsrates (§ 11 Abs. 3) zu befolgen.
- (4) Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer nur mit Zustimmung des Stiftungsrates vornehmen. Der Stiftungsrat kann die hiernach zustimmungsbedürftigen Handlungen näher bezeichnen und festlegen, dass auch bestimmte andere Handlungen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (5) Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 9

Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Alleinvertretung verliehen werden.
- (2) Der Stiftungsrat kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

III. Stiftungsrat

§ 10

Zusammensetzung, Berufung, Innere Ordnung

- (1) Die GmbH hat einen Stiftungsrat. Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die genaue Zahl bestimmen die Gesellschafter.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von den Gesellschaftern berufen. Im Einzelnen gilt dazu folgendes:
 - a) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats müssen Mitglieder der Alzheimer Forschung Initiative e.V. sein;
 - b) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Alzheimer Forschung Initiative e.V. soll Mitglied des Stiftungsrates sein. Für die Berechnung des Verhältnisses nach Buchstabe a) zählt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer als Mitglied der Alzheimer Forschung Initiative e.V..
 - c) Der Geschäftsführer der Gesellschaft kann nicht Mitglied des Stiftungsrats sein.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrats dauert vier Jahre. Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn
 - a) das Mitglied stirbt;

- b) das Mitglied sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer niederlegt, was jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist;
 - c) die Gesellschafter das Mitglied abberufen, was jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist;
 - d) die Gesellschafter feststellen, dass bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Wahl nicht mehr gegeben sind.
- (4) Der Stiftungsrat wählt eines seiner Mitglieder für die Dauer der Amtszeit zum Vorsitzenden und ein anderes zu dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (5) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Der Stiftungsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks verlangen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen, insbesondere ihrer Reisekosten.
- (7) Die Beschlüsse des Stiftungsrats bedürfen
- a) der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und
 - b) der Mehrheit der Stimmen jener Mitglieder des Stiftungsrats, die Mitglieder der Alzheimer Forschung Initiative e.V. sind.

§ 11

Aufgaben

- (1) Der Stiftungsrat berät die Geschäftsführung bei der Planung und Durchführung von Stiftungsprojekten. Er kann von der Geschäftsführung Auskünfte verlangen, soweit er solcher zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf.
- (2) Der Stiftungsrat hat den Gesellschaftern zur ordentlichen Gesellschafterversammlung schriftlich über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
- (3) Der Beschlussfassung des Stiftungsrates unterliegen:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (§14 Abs. 4), die Ergebnisverwendung (§ 15) und die Festsetzung des finanziellen Rahmens für die Stiftungstätigkeit;
 - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer (§ 8 Abs. 2);
 - c) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung einschließlich der Erteilung von Weisungen in Geschäftsführerangelegenheiten;
 - d) die Entlastung der Geschäftsführer;
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers (§ 14 Abs. 3).
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (5) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Stiftungsrat keine Anwendung, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

IV. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

§ 12

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, treffen die Gesellschafter ihre Entscheidungen durch Beschlussfassung. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen:
- a) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats (§ 10 Abs. 2 und Abs. 3);
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsrats;
 - c) die Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - d) die Auflösung der GmbH (§ 16 Abs. 1);
 - e) die sonstigen Angelegenheiten, die das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag der Beschlussfassung der Gesellschafter unterstellen.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Gesetze nicht zwingend eine andere Mehrheit fordern.

§ 13

Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst. Die Gesellschafter können Beschlüsse auch auf jede andere Art fassen, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen.
- (3) Jährlich findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der über die der Gesellschafterversammlung durch diesen Gesellschaftsvertrag (§ 12) oder durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben Beschluss zu fassen ist.
- (4) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die die Geschäftsführer und ein etwaiger Schriftführer zu unterzeichnen haben. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse festzuhalten. Den Gesellschaftern ist innerhalb dreier Wochen nach der Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden. Entsprechendes gilt für nicht in Versammlungen gefasste Gesellschafterbeschlüsse.

V. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 14

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.
- (2) Soweit dies nach dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig ist, dürfen Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Geschäftsführer können den Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer prüfen lassen.
- (4) Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt der Stiftungsrat.

§ 15

Ergebnisverwendung

- (1) Das Jahresergebnis ist unter Beachtung des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nach Maßgabe der gemeinnützigen Zielsetzungen der GmbH (§ 5) zu verwenden. Soweit danach zulässig, dürfen Rücklagen gebildet werden.
- (2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der GmbH erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen die dem Zweck der GmbH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16

Auflösung der GmbH

- (1) Die Gesellschafter können die Auflösung der GmbH beschließen.
- (2) Liquidatoren sind die Geschäftsführer. Die Gesellschafter können andere Liquidatoren bestimmen.
- (3) Der Liquidationserlös ist an Alzheimer Forschung Initiative e.V. auszukehren und von Alzheimer Forschung Initiative e.V. für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Auskehrung des Liquidationserlöses darf erst erfolgen, wenn die Unbedenklichkeit der zuständigen Finanzbehörde vorliegt.
- (5) Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft fällt Ihr Vermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an Alzheimer Forschung Initiative e.V., die es ihrerseits ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der GmbH erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18

Gründungsaufwand

Die Kosten der Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrags, der Bekanntmachung, der Anmeldung der GmbH und ihrer Eintragung im Handelsregister sowie die Kosten der Gründungsberatung trägt die GmbH bis zu einem Betrag von 2.500 €.

§ 19

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies auf die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen ohne Einfluss sein. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung einer Bestimmung mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn sich eine Bestimmung dieses Vertrages jetzt oder später der angestrebten steuerlichen Zielsetzung als hinderlich erweist.

Ende der Anlage